



Satzung

Stadteilverein Frauenweiler e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Stadteilverein Frauenweiler e.V. Er ist beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Wiesloch-Frauenweiler. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten Zwecke verwendet.

Der Verein bezweckt die Förderung des gemeinschaftlichen Lebens und der Heimatpflege in Frauenweiler. Wichtige Aufgabenfelder sind u.a. die Förderung der Frauenweiler Vereine und Organisationen, einschließlich Kindergärten und Schule, die Koordination der Vereins- und Gruppentermine, die Wahrnehmung der Interessen des Stadtteiles gegenüber der Gesamtgemeinde sowie die Durchführung von kulturellen, sozialen und informativen Veranstaltungen.

Der Verein kann verschiedene Abteilungen betreiben, die dem Vereinszweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.



§4 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert oder sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod oder dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Einkünfte und Mitgliedsbeiträge

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
2. Spenden,
3. Erträgen des Vereinsvermögens,
4. Erträgen aus sonstigen Maßnahmen, die sich aus § 2 der Satzung ergeben.



(2) Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Beiträge von neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern sind innerhalb von vier Wochen zur Zahlung fällig, wobei das Eintrittsjahr unabhängig vom Eintrittsdatum voll beitragspflichtig ist.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- bis zu 2 Stellvertreter/-innen
- dem/der Kassenwart/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands. Ein Mitglied muss dabei der/die Vorsitzende oder die Stellvertretung sein.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf den Vorstand gemäß § 26 BGB in einer Person ist unzulässig.

Der Gesamtvorstand besteht neben dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus:

- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu 5 Beisitzer/-innen
- bis zu 2 Mitgliedern des Vereinsbeirats

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch in jedem Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Weiterhin gehören dem Gesamtvorstand von den Abteilungen bestimmte Abteilungsleiter/innen an



Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Gesamtvorstands für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts für die Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Einsetzung von Fachausschüssen.
- Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- Ausschluss von Mitgliedern

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.



Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§10 Die Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Als Mitglieder des Vereins haben volljährige natürliche Personen und juristische Personen jeweils eine Stimme.

§11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand bis zum 30. Juni eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern bekannt zu geben.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Anträge zur Tagesordnung beantragen.

Diese Anträge sind spätestens zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in einer fristgemäßen Einladung des Vorstandes angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in als Protokollführer/-in unterschrieben.



Beschlüsse können in Ausnahmefällen, die der Vorstand definiert, im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und Bestellung von Kassenprüfer/-innen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Festsetzung bzw. Änderung der Beiträge,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Geheime Wahl muss erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.

In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen, die jedoch nicht bindend sind.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder spätestens innerhalb von zwei Monaten, wenn sie von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.



§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Sie kontrollieren die Rechnungsführung mit aller Sorgfalt, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab. Sie haben das Recht, vom Vorstand, insbesondere vom Kassenwart/ von der Kassenwartin, jede Auskunft zu verlangen und Unterlagen einzusehen, wenn und soweit dies zur genauen Kassenprüfung erforderlich ist.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer/-innen ist zulässig.

§ 15 Abteilungen

Der Verein kann auf Vorstandsbeschluss verschiedene unselbständige Abteilungen betreiben und auch durch Vorstandsbeschluss auflösen.

Die Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder im Verein sein.

Jede Abteilung bestimmt eine/-n Abteilungsleiter/-in. Diese/-r berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen.

§ 16 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat soll die Ziele des Stadtteilvereins durch Beratung des Vorstandes fördern und insbesondere die Verbindung zu der Bevölkerung und Vereinen etc. herstellen. Der Vereinsbeirat kann Empfehlungen an den Vorstand aussprechen, die jedoch nicht bindend sind. Der Vereinsbeirat ist kein Organ des Vereins und hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Der Vereinsbeirat tritt mindestens 1-mal jährlich zu einer Beiratssitzung zusammen. Für die Einberufung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Hauptaufgaben des Vereinsbeirats sind gemeinsam mit dem Vorstand

- Terminabstimmungen
- Planung gemeinsamer Veranstaltungen
- Austausch untereinander
- Abstimmung gemeinsamer Aktivitäten in Frauenweiler



Der Vereinsbeirat setzt sich zusammen aus dem Vorstand des Stadtteilvereins Frauenweiler e.V. und den im Stadtteil Frauenweiler ansässigen Vereinen, die Mitglied im Stadtteilverein sind. Die Vereine werden von ihrem Vereinsvorstand vertreten.

Der Vereinsbeirat kann bis zu zwei natürliche Personen in den Gesamtvorstand des Stadtteilvereins entsenden. Diese werden durch den Vereinsbeirat im Rahmen einer Sitzung gewählt.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder soziale Zwecke im Stadtteil Frauenweiler zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 15.11.2020 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 01.12.1994.